

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 61-302-3 / Ab	Datum 12.02.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2024-020
---	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	28.02.2024			
Verwaltungsausschuss	13.03.2024			

Betreff:

Repoweringplanung der Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs GmbH

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 18.01.2024 hat die Bürgerwindpark Bentstreek GmbH beantragt, für eine Repoweringplanung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ einschließlich der 1. Änderung aufzuheben und gemäß § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) einen „Rotor-out“-Beschluss für das im Flächennutzungsplan dargestellte „Sondergebiet Windenergie“ zu fassen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 5 Abs. 4 WindBG kann die Gemeinde bei einem Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-out“). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind für das bestehende „Sondergebiet Windenergie“ in Bentstreek keine Bestimmungen hinsichtlich der Platzierung der Rotorblätter getroffen, so dass ein solcher Beschluss im Hinblick auf eine optimierte Repoweringplanung in Betracht kommt. In dem Bebauungsplan sind jedoch konkrete Maststandorte und Rotorradien festgesetzt, so dass der „Rotor-out“-Beschluss für den Flächennutzungsplan erst mit dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes getroffen werden sollte. Die Gemeinde kann einen Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) nach den Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen aufheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Repoweringplanung ist eine deutliche Erhöhung der produzierten Strommenge prognostiziert, was auch zu einem Anstieg der gemeindlichen Einnahmen führen dürfte. Das vom Land Niedersachsen geplante Beteiligungsgesetz - so der vorgeschlagene Entwurf - soll die Anlagenbetreiber zur Zahlung einer Akzeptanzabgabe von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde an die Kommune verpflichten und eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit für Kommunen und Bevölkerung eröffnen.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ einschließlich der 1. Änderung wird beschlossen.
2. Vor Durchführung des Aufhebungsverfahrens ist ein Satzungsentwurf zur Zustimmung vorzulegen.
3. Mit der Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs GmbH ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Antrag der Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs GmbH